Abdruck

StEF/TC/Lu

Stadtentwässerung Fürth

Städtebaulicher Vertrag Johannes-Götz-Weg

hier: Ergänzende Projektgenehmigung gem. Nr.:4.4 der Richtlinie für die Einleitung und Abwicklung städtischer Bauvorhaben

1. Dringliche Anordnung gem. § 7 Abs. 3 der BS-StEF

Die Erschließung des Johannes-Götz-Weg ist eine Maßnahme resultierend aus einem städtebaulichen Vertrag, in dem sich die Stadt zur Herstellung der Erschließungsanlage verpflichtet hat. Die beiden Vertragspartner leisteten mit Vertragsabschluss einen Ablösebetrag für die Kanalbeiträge von insgesamt 250.000,00€. Dieser Betrag war nach damaliger Einschätzung für die Herstellung der kanaltechnischen Erschließung ausreichend. Die Kanalbauleistung wurde mittlerweile das 3mal ausgeschrieben, die vorangegangenen Verfahren haben kein annehmbares Angebot hervorgebracht. Zwischenzeitlich ist der vertragliche Fertigstellungstermin bereits überschritten, die Hochbauten teilweise schon hergestellt und benötigen nun die Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Kanalisation und an die öffentliche Straße.

Das Angebot das Wenigstnehmenden im aktuellen Vergabeverfahren schließt mit 464.435,34€ und übersteigt die durch Ablöse zur Verfügung stehenden Mittel und somit auch die Projektgenehmigung.

Es ist beabsichtigt den Auftrag zu erteilen, die voraussichtliche Projektsumme muss deshalb auf

500.000,00€

aufgestockt werden.

II. D - Zur Dringlichen Anordnung

Zustimmung erteilt Fürth. Direktorium

zur Fertigung eines Abdrucks für V/ZST – m. d. B. um Bekanntgabe im nächsten Werkausschuss

IV. StEF/ - z. w. V.

PUL 18 STEFIVZ

Fürth, 08.03.2018

1. Werkleitung

FINGANG Stadtentwösserung Fürth

15. M.Z. 2013

Stadtentwässerung Fürth